

Interpellation Gysi-Wil (18 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2009

Arbeitslosenkasse

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Juni 2009

Barbara Gysi-Wil erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2009, warum die öffentliche Arbeitslosenkasse bei Vorschüssen derart zurückhaltend sei, dass sich viele Arbeitslose zur Überbrückung einer finanziellen Notlage zuerst auf dem Sozialamt melden müssen, was entwürdigend und mit unnötigem bürokratischem Aufwand verbunden sei. Sie würden bei der Arbeitslosenkasse abgewimmelt und an die Sozialämter verwiesen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. In den verflossenen Monaten war die öffentliche Arbeitslosenkasse starken Belastungen ausgesetzt. Die Rekrutierung und die Einarbeitung neuer Sachbearbeitender konnte mit dem rasanten Anstieg der Arbeitslosenzahlen nicht Schritt halten. Erschwerend kam hinzu, dass sich die Arbeitslosenkasse freiwillig im Interesse aller andern Arbeitslosenkassen für einen Pilotversuch zur Einführung des Dokumentenmanagement-Systems (DMS) zur Verfügung stellte. Die Anlage des Pilotversuchs war zu wenig ausgereift, was für die Mitarbeitenden erhebliche Probleme in der Vollzugsarbeit mit sich brachte. Dies führte in gewissen Fällen zu Verzögerungen bei der Anspruchsabklärung und vereinzelt auch zur Verspätung von Folgezahlungen.
2. Inzwischen konnten die wesentlichen Kinderkrankheiten im DMS-Pilot beseitigt werden. Für die Mitarbeitenden ergeben sich keine grösseren Schwierigkeiten mehr. Von den Benutzern wird das neue System als einfach und schnell erlernbar beurteilt. Das Seco will das DMS nun Schweiz weit einführen. Auch die personelle Situation in der Arbeitslosenkasse beginnt sich dank Personaleinstellungen zu entschärfen. Zudem werden die Abläufe in der Arbeitslosenkasse überprüft und verbessert.
3. Die öffentliche Arbeitslosenkasse hat schon immer Vorschüsse bezahlt, wenn der Anspruch ausgewiesen war. Die Praxis war allerdings sehr zurückhaltend, weil das Auszahlen von Vorschüssen für Versicherte, die dann doch nicht anspruchsberechtigt werden, zu Rückforderungen führt und bei deren Nichteinbringung zu einer Haftung des Kantons. Abgewimmelt wurden Versicherte nicht, jedoch auf die restriktive Praxis hingewiesen.
4. In Anbetracht der stark steigenden Arbeitslosenzahlen und auf Grund der Tatsache, dass viele Arbeitslose keine finanziellen Reserven haben, hat die Arbeitslosenkasse ihre Praxis gelockert. Angemeldete Arbeitslose erhalten möglichst schon am Ende des ersten Monats kontrollierter Tage eine erste Teilzahlung. Dies allerdings nur, wenn der Anspruch auf Grund der vorliegenden Akten glaubhaft erscheint. Damit sollte der Gang auf das Sozialamt am Beginn der Arbeitslosigkeit vermieden werden, was anzustreben ist. Keine Teilzahlungen oder Bevorschussungen wird es nach wie vor geben, wenn der Anspruch fraglich ist, wichtige Dokumente nicht eingereicht werden oder wenn Einstelltage für Sanktionen zu tilgen sind.